

Beherrschungsvertrag

zwischen der

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

(im Folgenden: NBG)

und der

NÜRNBERGER Asset Management GmbH
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

(im Folgenden: NAM)

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (NBG) ist alleinige Gesellschafterin der NÜRNBERGER Asset Management GmbH (NAM). Die NBG schließt mit der NAM folgenden Beherrschungsvertrag:

§ 1

Leitungs- und Weisungsrecht

- (1) Die NAM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der NBG als beherrschendem Unternehmen.
- (2) Die NBG ist berechtigt, der Geschäftsführung der NAM alle ihr für die Leitung der NAM zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch durch beauftragte Personen erteilt werden. Die NAM verpflichtet sich, die erteilten Weisungen unter Beachtung von Gesetz und Satzung zu befolgen.
- (3) Weisungen oder Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als die für die NAM zuständige Aufsichtsbehörde an die Geschäftsführung der NAM sind von dem Geltungsumfang der vertraglichen Regelung aus § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages ausdrücklich ausgenommen und der Leitungsherrschaft der NBG entzogen. Die NBG verpflichtet sich und erklärt hiermit verbindlich, dass sie keine Weisungen erteilen wird, deren Ausführung zur Folge hat, dass die NAM oder ihre Organe bzw. ihre Geschäftsleiter gegen ihnen durch das KWG, WpHG, GwG oder sonstige für Finanzdienstleistungsinstitute verbindlich auferlegte Pflichten verstoßen. Die NBG wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleitung der NAM bei ihren Weisungen beachten.

- (4) Die NBG verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Erteilung jedweder Weisungen, die dem vorstehend unter Abs. 3 Erklärten zuwiderlaufen. Es wird klargestellt, dass unzulässige Weisungen nach Satz 1 für die NAM nicht verbindlich sind und weder von ihr bzw. ihren Geschäftsleitern noch von sonstigen für sie handelnden Personen umgesetzt werden müssen
- (5) Das Weisungsrecht befugt nicht, diesen Vertrag abzuändern, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der NAM obliegen weiterhin der Geschäftsführung der NAM.

§ 2 Verlustübernahme

Die NBG verpflichtet sich, der NAM den ihr entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der NBG und der Gesellschafterversammlung der NAM sowie einer diesbezüglichen Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NAM wirksam.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall einer entsprechenden Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Für die NBG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn dieser nicht mehr – mittelbar über verbundene Unternehmen oder unmittelbar – die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der NAM zusteht oder sich weitere Gesellschafter an der NAM beteiligen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Par-

teien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Fall einer undurchführbaren Bestimmung oder Vertragslücke zu verfahren.

Nürnberg, den _____

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft

(Name)

(Name)

Nürnberg, den _____

NÜRNBERGER Asset Management GmbH

(Name)

(Name)

ENTWURF